

**Strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 10 der  
Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie  
der Technischen Universität Dortmund**  
vom 16.03.2026  
**gemäß Beschluss des Fakultätsrats**  
vom 04.02.2026

Das strukturierte Promotionsprogramm gliedert sich in drei unterschiedliche Bereiche:

<b>1</b>	Promotionsnahe Leistungen	mindestens 10 CR
<b>2</b>	Wissenschaftliche Weiterbildung	mindestens 7 CR
<b>3</b>	Überfachliche Kompetenzen	mindestens 7 CR
	<b>Summe CR</b>	<b>mindestens 30 CR</b>

An **promotionsnahen Leistungen (1)** müssen bzw. können erbracht werden:

<b>1a</b>	Jährlicher Bericht und Arbeitsplan in schriftlicher Form	Pflicht	3 CR (unabhängig von der Zahl erforderlicher Berichte)
<b>1b</b>	Zwei Präsentationen (Poster oder Vortrag) auf Fachtagungen/Workshops	Pflicht	3 CR pro Präsentation (insg. 6 CR)
<b>1c</b>	Teilnahme am Arbeitsgruppenseminar	Pflicht	1 CR
<b>1d</b>	Publikationstätigkeit	optional	3 CR pro Publikation (max. 9 CR)
<b>1e</b>	Forschungsaufenthalt an einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung mit zweiseitigem Bericht und Aufenthaltsbestätigung	optional	1 CR pro Woche (max. 4 CR)
	<b>Summe CR</b>		<b>mind. 10 CR</b>

**Wissenschaftliche Weiterbildung (2)** beinhaltet den Besuch von bzw. die Teilnahme an Vorlesungen, Kolloquien/Vorträgen, Praktika und Sprachkursen. An Leistungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung müssen bzw. können erbracht werden („TN“: Teilnahme ohne Prüfung, „opt.“: optional):

<b>2a</b>	Eine Fachvorlesung oder fachnahe Vorlesung. Die Teilnahme an weiteren Fachvorlesungen oder fachnahen Vorlesungen ist optional. Die Vorlesungen dürfen nicht identisch sein mit bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium besuchten Vorlesungen.	TN, Pflicht	1 CR/SWS (max. 6 CR)
<b>2b</b>	Teilnahme an 30 fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Kolloquien/Vorträgen (10 je Studienjahr): Die Kolloquien/Vorträge können solche der Fakultät oder externe Kolloquien/Vorträge (z. B. der Gesellschaft Deutscher Chemiker oder eines Max-Planck-Instituts) sein. Wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 2 im Übrigen vorliegen, kann ein*e Doktorand*in ihr*sein strukturiertes Promotionsprogramm nach 4 Semestern bei Teilnahme an mind. 20 Kolloquien/Vorträgen und nach 5 Semestern bei Teilnahme an mind. 25 Kolloquien/Vorträgen abschließen.	TN, Pflicht	0,2 CR je Kolloquium/ Vortrag (max. 6 CR)
<b>2c</b>	Praktika/Schulungen zur Weiterbildung in Industrie, Forschungseinrichtungen oder anderen Fakultäten/Fachbereichen (z. B. Physik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Biologie, Medizin oder FDM-Curriculum der UA Ruhr)	TN, opt.	1 CR/ Woche (max. 3 CR)
<b>2d</b>	Fachfremde Vorlesungen	TN, opt.	1 CR/SWS
<b>2e</b>	Sprachkurse an einer Hochschule über mindestens ein Semester	Zertifikat, opt.	1 CR/SWS
<b>2f</b>	Sprachkurse im Ausland an einer anerkannten Sprachschule (mind. 5 Stunden Unterricht/Tag, mind. 3 Wochen)	Zertifikat, opt.	1 CR/SWS
<b>2g</b>	Abschluss von Modulen aus dem Zertifikatprogramm der TU Dortmund bzw. der UA Ruhr	Zertifikat, opt.	2 CR/ Zertifikat
	<b>Summe CR</b>		<b>mind. 7 CR</b>

Der Promotionsausschuss kann die\*den Doktorandin\*en von der Pflicht zur Teilnahme an einer Fachvorlesung oder fachnahen Vorlesung (2a) befreien, wenn zu erwarten ist, dass besondere Umstände der\*dem Doktorandin\*en während der gesamten voraussichtlichen Dauer des strukturierten Promotionsprogramms eine Teilnahme unmöglich machen oder erheblich erschweren. Der Antrag ist grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu stellen. Treten die besonderen Umstände erst nach der Zulassung ein oder erlangt die\*der Doktorand\*in hiervon erst nach der Zulassung Kenntnis, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung zu stellen. Die Befreiung setzt die Anzahl der von der\*dem Doktorandin\*en in diesem Bereich und insgesamt zu erbringenden CR nicht herab. Der Promotionsausschuss kann die Befreiung von der Erbringung einer vergleichbaren Leistung abhängig machen.

Zu den **überfachlichen Kompetenzen (3)** gehören verschiedene Betreuungs- und Lehrtätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeiten und Seminare in Rhetorik und Präsentationstechniken. An Leistungen im Bereich der überfachlichen Kompetenzen müssen bzw. können erbracht werden:

<b>3a</b>	Betreuung einsemestriger Laborpraktika einer Gruppe von Studierenden	opt.	3 CR/ Praktikum
<b>3b</b>	Durchführung von Übungen (Zeitaufwand vergleichbar mit Praktika im Sinne von 3a)	opt.	3 CR/ Semester
<b>3c</b>	Betreuung von einzelnen Forschungspraktikantinnen*en, Mitbetreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten, Betreuung von Austausch- und Erasmusstudierenden, Ausbildung von Auszubildenden	opt.	2 CR/ Kandidat*in
<b>3d</b>	Mindestens zweiwöchige Betreuung von Schülerpraktikantinnen*en einschließlich schriftlicher Bewertung der*des Schülerin*s durch die*den Doktorandin*en	opt.	0,5 CR/ Woche/ Schüler*in
<b>3e</b>	Übernahme von Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät (z. B. Tätigkeit als Mentor*in, Mitwirkung an der Organisation des Campusfestes, Mitarbeit an externen Auftritten der Fakultät, Mitwirkung an der Organisation einer Tagung oder eines Workshops)	opt.	0,5 CR/ Veranstaltung (max. 2 CR)
<b>3f</b>	Teilnahme an Seminaren in Präsentationstechniken und/oder Rhetorik	TN, opt.	1 CR/SWS
	<b>Summe CR</b>		<b>mind. 7 CR</b>

Mindestens eine Leistung aus (3a) – (3b) ist verpflichtend. Der Promotionsausschuss kann die\*den Doktorandin\*en hiervon befreien, wenn zu erwarten ist, dass besondere Umstände der\*dem Doktorandin\*en während der gesamten voraussichtlichen Dauer des strukturierten Promotionsprogramms eine Erbringung dieser Leistungen unmöglich machen oder erheblich erschweren. Der Antrag ist grundsätzlich zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu stellen. Treten die besonderen Umstände erst nach der Zulassung ein oder erlangt die\*der Doktorand\*in hiervon erst nach der Zulassung Kenntnis, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung zu stellen. Die Befreiung setzt die Anzahl der von der\*dem Doktorandin\*en in diesem Bereich und insgesamt zu erbringenden CR nicht herab. Im Fall der Befreiung können Leistungen gemäß (3e) in einem Umfang von bis zu 5 CR erworben werden.